ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVIII. Jahrgang.

№ 4. Пятница 9. Января. — Freitag, 9. Januar **1870.**

Лифляндское Губернское Правленіе всѣмъ мѣстамъ и должностымъ лицамъ, обязаннымъ держать Губернскія Вѣдомости, — за исключеніемъ мызныхъ и волостныхъ управленій, церковныхъ попечителей земскихъ приходовъ и приходскихъ судовъ — равныя просить а подчиненнымъ предписываетъ слѣдующія за Губернскія Вѣдомости на 1870 годъ подписныя деньги безвычетно доставить въ Губернское Правленіе не позже 20. Января 1870 года.

Мызныя и волостныя управленія, церковные попечители земскихъ приходовъ и приходскіе суды имѣютъ сказанную годовую на Губернскія Вѣдомости плату т. е. 3 руб. съ 3 коп. на пересылку заблаговременно внести только въ подлежащіе Орднунгсгерихты, но однюдь не въ Почтовыя Конторы или въ редакцію Губернскихъ Вѣдомостей.

Состоящіе въ патримоніальномъ округѣ города Риги приходы и мызы имѣютъ внести таковыя деньги въ полицейское отдѣленіе Рижскаго Ландфохтейскаго Суда. Всѣ присутственныя мѣста и должностныя лица, незаплатившія подписныя деньги на Губ. Вѣдомости за прошедшій годъ благоволятъ внести таковыя по принадлежности безъ всякаго замедленія. № 2792.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche **Behörden und Autoritäten**, welche die Gouv.-Zeitung zu halten verpflichtet sind, mit Ausnahme der Guts- und Gemeinde-Verwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und Kirchspielsgerichte, — ersucht und resp. beauftragt, **die Pränumerationsgelder auf die Livländische Gouvernements-Zeitung für das Jahr 1870 bis zum 20. Januar a. c. abzugsfrei der Gouvernements-Regierung zu übersenden.**

Die Guts- und Gemeinde-Verwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen **haben die** in Rede stehende **Pränumeration** zeitig **nur bei den resp. Ordnungsgerichten**, nicht aber bei den Postcomptoirs oder der Redaction der Gouvernements-Zeitung einzuzahlen und zwar unter Beifügung von 3 Kop. Versendungskosten.

Die im Patrimonialgebiet der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter haben diese Gelder bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts einzuzahlen. Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Zeitungs-Pränumeration im Rückstande sind, werden desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung ersucht, resp. beauftragt, solche nunmehr ohne allen Verzug zu leisten. Nr. 2792.

No Widsemmes gubernijas waldischanas teek wissas teesas un pahrwalditaji, kam peenahkahs gubernijas awises turreht, ar muischas- un pagasta-waldischanu, semmes draudschu basnizas sehrminder-leelskungu un draudses teesu isnemschanu, — luhgtas un luhgti, ka arri tahmpaschahm un teempascheem usdohts, uspreekschmaksaschanas naudas us Widsemmes gubernijas awisi preeksch 1870 gaddu lihds 20. Janwar bes kahdas atrehkinaschanas gubernijahs waldischanai peesuhtiht.

Muischas- un pagasta-waldischanahm, semmes draudschu sehrminderleelskungeem un draudses teesahm turpretti ta runnâ stahwedama uspreekschmaksaschana pee laika tik pee peekristdamahm bruggu-teesam, bet ne pee pastes kantoreem jeb gubernijas awises redakzijas jaeemaksa, un prohti ar peelikschanu no 3 kap. par nosuhtischanu.

Rihgas pilssehtas aprinkî gulledamahm draudsehm un muischahm schahs naudas pee Rihgas Landvogtei-teesas polizei-nodallas jaeemaksa. Bet wissas teesas un pahrwalditaji, kas awises uspreekschmaksaschanu parrahdâ, teek ar scho no Widsemmes gubernijas waldischanas luhgtas un luhgti, ka arri tahmpaschahm un teempascheem usdohts, tahdu maksaschanu bes wissas kaweschanas nodoht. Nr. 2792.

Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt saab keik kohtud ja wallitsussed, kelle õigus on Kubbernemango Tseitungi piddada, muudkui mitte moisa- ja walla-wallitsussed, kirriko wöörmündri herrad ja kihhelkonna kohtud, — pallutud ja kästud, ettemaksmisse rahhad Liiwlandi Kubbernemango Tseitungi eest selle 1870 aasta peäle 20. Januarini, ilma hinna mahhaarwamatta, warsi Kubbernemango Wallitsussele sissesata.

Moisa- ja walla-wallitsussed, Ma kihhelkonna kirriko wöörmündri herrad ja kihhelkonna kohtud se wasto peawad sedda nimmetud ettemaksmisse rahha aegsaste ükspäinis kohhaliste sillakohtude jures sissemaksma, agga ei mitte Posti Kontori jures egga Kubbernemango Tseitungi wäljaandmisse jures, ja peawad nemmad senna jure pannema 3 kopp. saatmisse rahha.

Ria liina Patrimonialjao sees ollewad kihhelkonnad ja moisad peawad needsammad rahhad Ria Ma Wogtei kohto Politseijao jures sissemaksma. Keik kohtud ja wallitsussed, kes Tseitungi ettemaksmisse rahha weel wölgo on, sawad se läbbi Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse polest pallutud ning kästud, neid nüüd ilma aia wiitmatta sissemaksta. Nr. 2792.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе донесенія Рижскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ учинить тщательные розыски приписаннаго къ Рижскому рабочему окладу Андрея Эдуарда Каднинга 28 лѣтъ отъ роду и лютеранскаго вѣроисповѣданія и и въ случаѣ отысканія выслать его для наказанія за кражу въ Рижскій Орднунгсгерихтъ.

№ 4315.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Rigaschen Arbeiter-Okladisten Andreas Eduard **Kalning**, 28 Jahre alt, lutherischer Confession sorgfältige Nachforschungen anzustellen um selbigen im Ermittelungsfalle behufs Bestrafung für Diebstahl an das Rigasche Ordnungsgericht arrestlich auszusenden. Nr. 4315.

Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи, учинить тщательные розыски приписаннаго къ имѣнію Рамкау Миккеля Бебре, который весною 1869 года удалился изъ сказаннаго общества и оставилъ тамъ семейство свое безъ средствъ къ пропитанію. № 4317.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zu Ramkau verzeichneten Mikkel **Bebre**, welcher im Frühjahre 1869 mit einem Passe aus seiner Gemeinde sich entfernt und daselbst seine Familie ohne Existenzmittel zurückgelassen hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber der Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 4317.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Wenn sich hieselbst ein circa 12 Jahre alter Knabe eingefunden hat, welcher angiebt Iwan Kusminitz **Fadeikin** zu heißen und daß er von seinem ein Wanderleben führenden Vater, Namens Anton Fadeikin, bei Gelegenheit als sie zum Nachtlager im Ranzenschen Kruge eingekehrt gewesen, in letzterem Kruge zurückgelassen worden, und wenn bei den in hiesiger Umgegend veranstalteten Nachforschungen weder eine Spur des erwähnten Vaters Fadeikin noch über dessen Hingehörigkeit etwas ermittelt werden können, so ergehet

1) an den Anton Fadeikin respective an dessen ganze Familie die Aufforderung, den Knaben Iwan Fadeikin hieselbst zu empfangen oder über dessen Hingehörigkeit innerhalb sechs Wochen anher Anzeige zu machen und werden

2) alle Stadt- und Landgemeinden hiedurch ersucht, bei denen eine Familie des Namens Fadeikin verzeichnet sein sollte, hierüber wie überhaupt über alle etwanigen näheren dienlichen Auskünfte in Betreff dieses Knaben, welcher nach seiner Angabe seit Jahren mit seinem Vater im Rigaschen, Wolmar-

schen und Wendenschen Kreise umhergewandert zu sein scheint, anher unverzüglich Mittheilung machen zu wollen. Nr. 5. 3
Wolmar, Rathhaus den 2. Januar 1870.

Dem Wolmarschen Ordnungsgerichte ist ein **Revolver eingeliefert**, das im Wolmarschen Kreise auf der Landstraße aufgefunden worden, solchemnach wird der resp. Eigenthümer genannter Waffe desmittelst aufgefordert, sich mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts unfehlbar binnen sechs Monaten a dato, d. i. bis zum 31. Juni 1870 bei dieser Behörde zu melden, widrigenfalls mit dem obigen Gegenstande gesetzlich verfahren werden wird.
Wolmar, den 31. December 1869.
Nr. 11077. 3

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Verwaltungen werden desmittelst in Sachen der unter Sermus lebenden Matrona Snetow wider den Herrn Constantin von Sotschewanow peto. Lohn und Entschädigungsforderung von dem Wenden-Walkschen Kreisgericht ersucht, den ehemaligen Aulenbergschen Diener **Freydenthal**, wo sie ihn antreffen mögen, anzuweisen, sich am 6. Februar 1870 Vormittags 10 Uhr bei diesem Kreisgericht, woselbst er als Zeuge zu vernehmen ist, zu stellen. Nr. 6170.
Wenden, Kreisgericht den 20. Dec. 1869. 3

Kad pehz augstaku teesu spreeduma Wezz Peebalgas rekruhschu beedribas nauda teek isdallita, tad wiffi tee, kas schohs pehdejôs 15 gaddôs tai naudu eemakfajuschi, teek usaizinahti lihds 3. April sch. g. pee Wezz Peebalgas walsts waldischanas usdohtees katrâ neddelâ tikween pirmdeenâs, kur tad to naudu zik isnahks warrehs fanemt. Kas lihds tam laikam neusdohfees, tee wehlahk netiks peenemti.
Wezz Peebalgâ, tai 3. Janwar 1870. g.
Nr. 6. 3

Am Dienstag Abend den 16. December 1869 ist vor dem Heimar-Kukkema Kruge **ein Arbeitspferd nebst Anspann und Reggi gestohlen** worden und wird daher Jedermann vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt und zugleich gebeten, falls es betroffen werden sollte, hierüber mir bezügliche Mittheilung zu machen.
Kennzeichen: graue Stute mittlerer Größe, 6 Jahre alt, hölzerne Ranken mit Leinewand überzogenen Strohkissen, hänfene Jageleine mit ledernen Spitzen, Sedolka nebst Riem, dünnes schwarzes Krummholz.
Pall, den 25. December 1869. Nr. 1535.
Hakenrichter Baron Buxhöwden.

Wiffeem ahrpuss pagasta dsihwodameem, pee pirmas un ohtras lohschu rekruhschu klasses peederrigeem Tihnuschu pagasta lohzekkeem teek schê sinnams darrihts, 19. Janwar 1870 no rihta agri, Tihnuschu muischâ pee rekruhschu lohschu wilkschanas fanahkt. Wiffas pilsehtu un semmju polizeijas teek luhgtas, teem winnu aprinkôs dsihwodameem, scha pagasta lohzekkeem to sinnamu darriht gribbeht.
Tihnuschôs, tai 5. Janwar 1870. Nr. 1. 2

Wiffeem ahrpuss pagasta dsihwodameem, pee pirmas rekruhschu lohschu klasses peederrigeem Ikschkilles pagasta lohzekkeem teek schê sinnams darrihts, 20. Janwar 1870 no rihta agri, Ikschkilles muischâ, pee rekruhschu lohschu wilkschanas fanahkt. Wiffas pilsehtu un semmju polizeijas teek luhgtas, teem winnu aprinkôs dsihwodameem, scha pagasta lohzekkeem to sinnamu darriht gribbeht.
Ikschkillê, tai 5. Janwar 1870. Nr. 1. 2

Wiffi tee puischi, kas pee krohna Mangall muischas, Rihgas kreisê un Dinamindes basnizas draudsê peerakstijuschees, tohp zaur scho no Mangall pagasta waldischanas ussaukti, bes atrauschanas tai 2. Februari 1870 pulksten 8 no rihta dehl rekruhschu lohses wilkschanas Mangall muischâ sapulzetees. Tapat tohp peekohdinahts, kâ ikweenam buhs to deenu preeksch tam, fawas krohna un pagasta nodohschanas, kâ arri fawas kristamas grahmatas pee pagasta wezzaka Rinnusch zeemâ peenest. Tee kas schai nosazzischanai atraustees, taps kâ prettineeki strahpeti un par behgleem usskattiti.
Mangall pagasta waldischana, tai 2. Januarî 1870. Nr. 146. 1

Wiffeem teem Rihgas kreisê, Krimaldes basnizas draudsê pee Engelartu muischas pagasta peederrigeem jauneekeem kurri pehz wezzuma 1. lohsschanas klassê stahw kâ:

Jahn Kruhmin,	Jurre Swaigsne,
Johann Kristap Leimann,	Jahn Sihman,
Fridde Schwalbe,	Jahn Mahler,
August Ballohd,	Mikkel Smalensky,
Janne Salzmann,	Jahn Inka,
Karl Daude,	Pehter Staebrls,
Sihman Miffin,	Mikkel Muhrneek,
Andrei Gaile,	Jahn Sarrin,
Jurris Sillin,	Reinhold Salzmann,
Jacob Kruhmin,	Karl Brafs,
Andrei Sunde,	Jurre Behrsin,

tohp zaur scho usaizinahti un zeeschi peekohdinahti, kâ lai tee fawas kristamas sihmes to 15. Janwar sch. g. pee Engelartu pagastu waldischanas pulksten 10 preeksch pusdeenas peenesf, un to 16. Janwar sch. g. Krimaldes pilsmuischâ pulksten 8 no rihta pee lohschu wilkschanas bes kahdas atrauschanas teek. Tadehl tohp wehl wiffas pilsehtas, muischu un semmju polizeijas pasemmigi luhgtas, augschâ minnehti zilweki dsihwo, teem zeeschi peekohdinaht, kâ lai tee uf minnehtu terminu fawas kristamas sihmes minnehtai pagasta waldischana peenesf un us minnehtu terminu, minnehta weetâ pee lohschu wilkschanas nonahk. Nr. 221. 1
Engelartu pagasta waldischana, tai 2. Janw. 1870.

Прокламы. Proclama.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen verwittweten Frau Arrendator Anna Gertrud **Schumacher** geb. Zimmerberg unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament der gedachten Frau Schumacher anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 8. Juni 1870 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.
Dorpat, Rathhaus am 8. December 1869.
Nr. 1450. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Carl Gustav **Tennisson** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 8. Juni 1870 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat.
V. R. W.
Dorpat, Rathhaus am 8. December 1869.
Nr. 1453. 3

Ein Kaiserliches 2. Wendensches Kirchspielsgericht hat alle Diejenigen, welche an der **Nachlaßmasse** des weiland Fehtelnschen Parochiallehrers Leonhardt **Krönberg** irgend welche rechtlichen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, ingleichen auch etwaige debitores des weiland Leonhardt Krönberg hierdurch auffordern resp. anweisen wollen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen bei dieser Behörde in dreimonatlicher Frist, d. i. bis zum 1. April a. fut. sub poena praeclusi ac perpetui silentii und zur Vermeidung gerichtlicher Verfolgung und Beahndung, mündlich, schriftlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anzumelden und rechtlich zu begründen, resp. in Anzeige zu bringen und zu liquidiren, wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.
Fehteln, im 2. Wendenschen Kirchspielsgerichte, am 27. December 1869. Nr. 2943. 3

Wenn der hiesige ehemalige Lahzup-Wirth Karl Lasdkallit insolvent geworden, so werden desmittelst diesseits sowol die Schuldgeber als auch die Schuldnehmer, erstere bei Verlust ihrer Forderungsrechte und letztere bei Androhung der für's Verheimlichen fremden Eigenthums verhängten Strafen, aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen bis zum 1. April 1870 bei diesem Gemeindegerichte aufzugeben und die dem qu. K. Lasdkallit gehörigen Sachen auch bis dahin hierselbst abzuliefern.
Neu-Laitzen, Gemeindegericht am 23. December 1869. Nr. 595. 3

Kad tas schejenes bijis Lahzup saimneeks Karl Lasdkallits pee sawu parrahdu maksaschanas par nespehjneeku palizzis, tad teek no schihs pagasta teesas ar scho tikpat labbi minnehta K. Lasdkallischa parrahdu deweji kâ arri parrahdu nehmeji usaizinahti, wiswehlaki lihds 1. April m. 1870. g. pee schihs pagasta teesas sawas prassischanas usdoht un mantibas, kurras K. Lasdkallischam peederrehtu, atdoht, — kursch schim pretti darrihtu, ar to tiks pehz likkumeem isdarrihts.
Jaun Laitzenu pagasta teesa, 23. Dezember 1869.
Nr. 595. 3

Wenn der hiesige Podrädtschik Jacob Trappan die Anzeige gemacht hat, daß er der am 23. April 1859 übernommenen Verpflichtung, 40 Rbl. S. jährlich zum Besten seiner Concurs-Creditoren einzuzahlen, nicht nachkommen können, und daß er viele dieser Creditoren befriedigt habe, so werden in Folge dessen diesseits sämmtliche Concurs-Creditoren des qu. J. Trappan desmittelst aufgefordert, sich am 3. April 1870 um 10 Uhr Morgens unter Beibringung sämmtlicher Beweise entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten hierselbst zu erscheinen, um eine neue Berechnung und nöthigenfalls auch einen neuen Accord zu veranstalten.
Neu-Laitzen, Gemeindegericht den 23. December 1869. Nr. 602. 3

Kad tas schejenes podraedtschiks Jakob Trappans schai pagasta teesai sinnamu irr darrihjis, kâ sawas apnemschanas no 23. April m. 1859. g. iknogadda 40 rub. s. faweem konkurse parrahdu dewejeem par labbu eemaksaht, peepildiht newarroht un arri kâ schis jau arr daudseem no scheem parrahdneekeem isdarrijees, — tad schi pagasta teesa arr scho wiffus Jakob Trappana konkursa parrahdneekus usaizinâ, 3. April 1870. g. pulksten 10 no rihta arr wiffahm waijadsigahm parahdischanahm dehl weenas jaunas aprehkinaschanas un kad waijadsigs arr jaunas akkorda norunnaschanas us schejeni atnahkt, woi paremmamus weetneekus suhtiht.
Jaun Laitzenu pagasta teesa, tai 23. Dezember 1869. Nr. 602. 3

In Folge dessen, daß das hiesige Gemeindeglied Jacob Bitteneek sich als insolvent erklärt hat, werden desmittelst diesseits dessen Creditore und Debitore, erstere sub poena praeclusi und letztere bei für's Verheimlichen fremden Eigenthums verhängten Strafen, aufgefordert, bis zum 9. April a. c. ihre resp. Forderungen hierselbst aufzugeben und die dem qu. J. Bitteneek gehörigen Capitalien u. s. w. abzugeben. Nr. 11. 3
Neu-Laitzen, Gemeindegericht den 3. Jan. 1870.

Sinnamu darridama, kâ schejenes pagasta beedris Jakob Bitteneeks irr usdewis, kâ pee sawu parrahdu maksaschanas par nespehjneeku palizzis, schi pagasta teesa ar scho wiffus minnehta J. Bitteneeka parrahdu dewejus un parrahdu nehmejus usaizinâ, lihds 9. April sch. g. sche peeteiktees un J. Bitteneeka mantas u. t. pr. atdoht, un kâ pirmeji pehz 9. April sch. g. wairs klausihti netiks un ar ohtrejeem pehz likkumeem isdarrihts.
Jaun Laitzenu pagasta teesa, tai 3. Jan. 1870.
Nr. 12. 3

Appaksch rakstita pagasta teesa zaur scho usaizina wiffus un ikkatru, kam no schejenes Runga mahjâ dsihwodama konkursî krittuscha dischkera Mahrz Bahlin taisnas parrahda prassischanas buhtu, kâ arri tohs, kas minnetam konkursneekam parrahdâ buhtu palikkuschi, lihds 10. Merz 1870 pee schahs Walkas aprinki un Trikates basnizas draudsê buhdamas Wezz Brengulmuischas pagasta teesas peeteiktees, jo wehlaki neweens wairs netiks klausihts, bet ar parrahdu slehpejeem pehz likkuma darrihts.
Wezz Brengulmuischas pagasta teesâ, tai 10. Dezember 1869. Nr. 61. 3

Kad tas pee Ohlumuischas walsts peerakstihts, zittkahrteis scheijeenes Leiwer krohdsineeks Jahn Sprukt parrahdu dehl konkursî krittis un winna mantas us oksiona pahrdohtas tikkuschas, tad teek no Birschumuischas walsts teesas, Behsu aprinkî, Lasdohnes basnizas draudsê, wiffi, tikpatt parrahdu deweji, kâ arri parrahdu nehmeji usaizinahti, trihs mehneschu laikâ, no appakschraistitas deenas skaitoht, t. i. lihds 11. Merz 1870 pee schahs walsts teesas peeteiktees. Wehlaki neweens netiks wairs klausihts, bet ar to konkursa leetu pehz likkuma isdarrihts.
Birschumuischâ walsts teesâ, tai 11. Dez. 1869.
Nr. 89. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr J. F. von Schröder, Erbbesitzer des im Burtneckschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Heideckenshof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Heideckenshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Heideckenshof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremptorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Spritze, 32 Thlr. 77 Gr. groß, auf den Bauer Peter Bebris für den Preis von 5585 Rbl. S.
2. Maure, 32 Thlr. 42 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Preymann für den Preis von 5300 Rbl. S.

Wolmar, den 11. Nov. 1869. Nr. 247. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr August Robert von Voigt als Besitzer der im Walkschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegenen Güter **Peddeln und Ermes-Neuhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesen Gütern gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Ermes-Neuhof:

1. **Kalne Muischneek**, groß 23 Thlr. 45 Gr., auf den Ermes-Neuhofschen Bauer Marting Alexejei für den Preis von 3520 Rbl. Silb.
2. **Leies Muischneek**, groß 24 Thlr., auf den Ermes-Neuhofschen Bauer Johsep Rogain für den Preis von 3555 Rbl. Silb.
3. **Kalne Kreewing**, groß 23 Thlr. 45 Gr., auf den Ermes-Neuhofschen Bauer Gust Reisneek für den Preis von 3560 Rbl. Silb.
4. **Leies Kreewing**, groß 18 Thlr., auf den Ermes-Neuhofschen Bauer Dahwis Anns für den Preis von 2900 Rbl. Silb.

2. Peddeln:

1. **Balladin**, groß 31 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Gust Reisneek für den Preis von 4680 Rbl. Silb.
2. **Stipneek**, groß 16 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Ans Paeglis für den Preis von 2800 Rbl. Silb.
3. **Jaunsem**, groß 32 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Ans Neumann für den Preis von 4300 Rbl. Silb.
4. **Schulland**, groß 10 Thlr., auf die Peddelnsche Gemeinde für den Preis von 1200 Rbl. Silb.
5. **Leys Sliepe**, groß 17 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Andrees Alksnis für den Preis von 2825 Rbl. Silb.
6. **Kalne Sliepe**, groß 24 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Jaan Janson für den Preis von 3060 Rbl. Silb.
7. **Willkop**, groß 20 Thlr. 45 Gr. auf den Peddelnschen Bauer Andrees Lesding für den Preis von 3350 Rbl. Silb.
8. **Leel-Sprohge**, groß 23 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Peter Traube für den Preis von 3050 Rbl. Silb.
9. **Kalne Schägur**, groß 25 Thlr. auf den Peddelnschen Bauer Jahn Wilkuschawais für den Preis von 4300 Rbl. Silb.
10. **Meische**, groß 28 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Pawuls Andersohn für den Preis von 4180 Rbl. Silb.
11. Esche, groß 19 Thlr. 45 Gr., auf den Peddelnschen Bauer Peter Egliht für den Preis von 3300 Rbl. Silb.
12. Leys-Mahre, groß 25 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Gust Sanderson für den Preis von 4000 Rbl. Silb.
13. Kalne-Mahre, groß 28 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Ans Adamson für den Preis von 3650 Rbl. Silb.
14. Leyes Smehrte, groß 25 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Johst Behrsiht für den Preis von 3750 Rbl. Silb.
15. Kalne Smehrte, groß 24 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Jaan Sarring für den Preis von 3500 Rbl. Silb.
16. Zepte, groß 25 Thlr. 45 Gr., auf den Peddelnschen Bauer Otto Penzis und Andrees Pupp für den Preis von 3250 Rbl. Silb.
17. Kasse, groß 22 Thlr., auf den erblichen Ehrenbürger Herrn C. O. Frey für den Preis von 3500 Rbl. Silb.
18. Kalleys Schägur, groß 22 Thlr. 45 Gr., auf den Peddelnschen Bauer Jehkobs Schketus für den Preis von 2870 Rbl. Silb.
19. Punge, groß 76 Thlr. 41 Gr., auf den erblichen Ehrenbürger Carl Otto Frey für den Preis von 10,000 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Peddeln und Ermes-Neuhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

So geschehen Wenden, den 13. Novbr. 1869.
Nr. 5450. 1

Торги. Torge.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte werden Diejenigen, welche die **Lieferung** des für das Lager unter Uexküll und für die Festung Dünamünde für das Jahr 1870 erforderlichen **Strohes und** des für das oben beregte Lager erforderlichen **Brennholzes** zu übernehmen willens sind, desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 20. Januar c. Mittags 12 Uhr anberaumten desfallsigen Torge und zu dem auf den 22. Januar c. Mittags 12 Uhr festgesetzten Peretorge in dieser Behörde, wo die Bedingungen von jetzt ab einzusehen sind, einzufinden.

Riga, Ordnungsgericht den 5. Januar 1870.
Nr. 88. 3

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, постройку 6 новыхъ ледорѣзовъ у моста на рѣкѣ Абау, въ границахъ казеннаго имѣнія Цабельгофъ, и починку сего моста, исчисленныя по смѣтамъ на сумму 2463 руб. 66 к. съ безплатнымъ отпускомъ и подвозкою лѣсныхъ для сей цѣли матеріаловъ изъ казенныхъ лѣсныхъ дачъ и съ безвозмездною поставкою рабочихъ со стороны казенныхъ крестьянъ, прибыть въ Присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 19. число Января 1870 года торгу и на 22. число того же Января переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на пятую часть подрядной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 1. часа по полудни въ день торга, т. е. 19. числа Января мѣсяца 1870 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 св. зак. гражд. Т. X, ч. I изд. 1857 г. При чемъ объявляется, что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ Канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 24,701.

Г. Митава, 30. Декабря 1869 г. 1

Der Kurländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen **die Erbauung 6 neuer Eisbrecher** vor der über den Abau-Fluß bei dem Kronsgute **Zabelhof** führenden Brücke, sowie die Reparatur dieser Brücke selbst, veranschlagt auf die Summe von 2463 Rbl. 66 Kop. bei unentgeltlicher Ablassung und Anfuhr des erforderlichen Holzmaterials aus dem Kronsforste und unentgeltlicher Stellung der Arbeiter von den Kronsbauerschaften, zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 19. Januar 1870 anberaumten Torgtermine und dem auf den 22. desselben Januar-Monats festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den 5. Theil der Podrädsumme, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Creditanstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren; oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 1 Uhr Nachmittags am Tage des Torges, d. i. den 19. Januar 1870 unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Bd. X, Thl. I des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neue Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden.

Mitau, den 30. Dec. 1869. Nr. 24,701. 1

Vom Rathe der Stadt Walk wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in hiesiger Stadt an der Neu-Straße sub Nr. 100 belegene, dem verabschiedeten Soldaten Peter **Tedderson** gerichtlich zugeschriebene **Immobil** sammt Appertinentien zur Befriedigung judicatmäßiger Forderungen am 3. und 6. Februar 1870 öffentlich unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen versteigert werden soll. Nr. 1727.

Walk, Rathhaus am 18. December 1869. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Могилевскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: Кіевской Конторѣ Государственнаго Банка, по учетнымъ векселямъ несостоятельнаго должника Нейштата 8067 руб. 62 коп. съ %, и. Компаніи „Надежда“ 1433 руб. 98 коп., назначено во вторичную продажу имѣніе купца Гирши Азріелева Аронзона, заключающееся въ каменномъ 2-хъ этажномъ домѣ, состоящемъ въ г. Могилевѣ 1-й части 2. кв., по улицѣ Костертѣ. Домъ этотъ состоитъ во дворѣ, крытъ желѣзомъ; мѣрою въ длину 7 ширину 3 саж. о 6-ти комнатахъ. Земли Аронзона, лежащей подъ описаннымъ домомъ и дворомъ въ длину по улицѣ, съ одной стороны 14 и съ другой 15 саж. и ширину по улицѣ и съ зади по 7 саж., а всего $101\frac{1}{2}$ кв. саж. Кромѣ того $42\frac{1}{2}$ кв. саж. земли незастроенной и непринадлежащей къ дому, лежащей въ смежности съ описанною. Означенные домъ и земля оцѣнены въ 9008 руб.

Продажа сія назначена въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія на 30. Января 1870 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать опись и бумаги до производства сей публикаціи и продажи относящіяся въ Канцеляріи Правленія. Октября 21. дня 1869 г.
№ 6490. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. фонъ Кубе.

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неофиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Die Ungleichheit unter den Menschen; ihre Ursachen und ihr Nutzen.

(Schluß.)

Man sieht also, daß, obwohl Mancher zuweilen über die Ueberlegenheit Einzelner murren mag, er selbst im Fall der Noth froh ist, daß es solche bevorzugte Köpfe giebt. Sich beklagen, daß die natürlichen Anlagen unter den Menschen ungleich vertheilt sind, heißt also Klage führen, daß es Genie, Begabung, Verdienst giebt, woraus doch so viel Heil für die Menschheit entspringt. Man darf wohl glauben, daß, was wir solchen verdienstvollen Männern bezahlen, gar nicht in Vergleich kommt mit den Wohlthaten, welche sie der Menschheit erweisen. Aus den wissenschaftlichen Fortschritten unserer Gelehrten nehmen die Gewerbe die Mittel zu verbesserter Herstellung und ermöglichen wohlfeilere Preise, so daß eine Menge Gegenstände dem Aermsten selbst zugänglich werden, der sonst ihrem Genuß für immer entsagen müßte. Man erinnere sich, wie viele Dinge, die vor 20 Jahren nur die Wohlhabenderen sich anschaffen konnten, jetzt im Gebrauche Aller sich befinden; man erinnere sich unter Anderem, wie durch die großen Entdeckungen von den Kräften des Dampfes und deren Anwendung auf Dampfschiffe und Eisenbahnen auch dem weniger Bemittelten das Reisen auf kleinere und größere Entfernungen jetzt ermöglicht ist. Alle großen Erfindungen und Entdeckungen dieses Jahrhunderts, den Gebrauch, den wir vom Dampf, vom Gas, von der Electricität zu machen lernten und noch so vieles Andere verdanken wir solchen genialen Männern. Man darf aber noch einen Umstand nicht übersehen, der dabei mitgewirkt hat, nämlich die Freiheit der Selbstbestimmung, die den Verdiensten aller Art ungehinderten Spielraum zur Entfaltung läßt, welche Jedem gestattet, seinen Neigungen nachzugehen und sich seine Beschäftigung nach seiner Geschicklichkeit, seinem Vortheil und seinem Geschmack zu wählen. Diese Freiheit wäre bei der von Manchem erträumten Einrichtung, wonach der Staat Jedem seine Lebensart anweisen würde gegen Willen, Geschick und Neigung, selbstverständlich ausgeschlossen.

Man hat dagegen eingewendet, daß eben diese Freiheit oft Schuld sei, daß Jemand durch eine falsche Berufswahl sich in's Unglück stürze. In der Freiheit liegt aber immer die Möglichkeit, gut oder schlecht zu wählen. Sie vermehrt die Gelegenheit zu Irrthümern und die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen. Wer wollte sich aber darüber beschweren? Wer wollte einen Zustand wünschen, wo der geknechtete und verdummte Mensch zur Maschine wird? Wenn man nun auch hiergegen mit dem Bemerken hervortritt, daß dennoch die Freiheit heutzutage keine vollständige sei, wie z. B. wenn Jemand der kein Capital hat, ein Wechselgeschäft begründen wollte, dann heißt dieß der Freiheit zu viel zumuthen, wenn sie den Menschen in den Stand setzen sollte, in allen Lagen den gewünschten Beruf zu ergreifen. Die Gesellschaft widersetzt sich dem übrigens nicht! es ist die Gewalt der Umstände, die uns in diesen oder jenen Verhältnissen aufwachsen läßt. Vor alter Zeit bestanden alle möglichen Beschränkungen bei der Berufswahl. Es gab Gewerbe, welche man nicht ausüben durfte, wenn man nicht in dem entsprechenden Stande geboren war. Zünfte und Gilden wachten eifersüchtig, daß die festgesetzte Zahl der Gewerbsgenossen nicht überschritten wurde. Nur mit großen Schwierigkeiten oder bedeutenden Kosten konnte man vom Gesellen zum Meister vorrücken. Jetzt herrscht in vielen Ländern vollständige Gewerbefreiheit und es bestehen in der Wahl eines Berufes keine Hindernisse, als solche, die in der Natur der Sache selbst liegen. Die Verschiedenheit der Classen hat in unserer Gesellschaft aufgehört.

Wenn man nun aber doch immer von den Classen der Reichen und der Armen, der Bürger und der Arbeiter reden hört, so hat dieß keinen tieferen Sinn mehr; es ist eine Ausdrucksweise, um damit Gesellschaftsgattungen zu bezeichnen, die sich in ähnlicher äußerer Lage und entsprechenden Vermögensverhältnissen befinden. Es kann ja übrigens Niemand sagen, wo der Reichthum aufhört und die Armuth anfängt. In den Augen des kleinen Besitzers ist schon reich, wer in den Augen des Reichen nur ein mäßiges Vermögen hat. Eine Schranke zwischen diesen Classen giebt es jedenfalls nicht, denn wie ein Geselle heute Meister werden kann, so kommt es unter Umständen auch vor, daß ein Meister wieder als Geselle für Andere arbeiten muß. Diese Veränderung im Laufe der Zeit besteht übrigens nicht allein darin, daß die Einen die Stelle der Anderen eingenommen haben. Nein, je größer die Fortschritte in Landwirthschaft und Gewerben, um so größer wird auch die Zahl der Grundeigenthümer und der selbstständig Arbeitenden, während die Zahl derer, die im Dienste Anderer leben, abnimmt. Man darf annehmen, daß die Ersteren sich seit dem letzten Jahrhundert verdreifacht haben. Bei dem in so viele Ländergebiete getrennten Deutschland sind Erhebungen über genaue Zahlenverhältnisse erschwert und wir müssen uns daher Beispiele aus der Staatenkunde größerer geschlossener Reiche suchen, wie z. B. Frankreich. Dort ist bei 37 Millionen Einwohnern der Boden jetzt in 127 Mill. Parzellen getheilt, welche zusammen als 13 Mill. Güterstücke in den Steuerregistern stehen.

Nun könnte man zwar vermuthen, daß häufig wohl ein und derselbe Steuerzahlende Eigenthümer mehrerer solcher Güterstücke sei, sodaß damit noch nicht gesagt wäre, wie viele Personen sich in das Eigenthum von Grund und Boden theilen. Die betreffende französische amtliche Zahlenerhebung sagt aber weiter, daß von diesen 13 Mill. Güterstücken mehr als 7 Mill. den Steuersatz von 5 Fl. nicht erreichen, was ein Beweis ist, daß dieselben lauter kleinen Eigenthümern gehören. Aber das ist noch nicht Alles; nach den neuesten Nachweisungen der französischen Regierung bauen 5½ Mill. kleiner Eigenthümer ihr Feld selbst, 800,000 sind Pächter und eine ebenso große Zahl Grund- und Bodenbesitzende Taglöhner, was also 7 Mill. Familien mit Grundbesitz ergiebt. Ferner ist die Zahl der Häuser, die vor 30 Jahren dort 6½ Mill. betrug, jetzt auf 7½ Mill. und die zu diesen Häusern gehörigen Stücke Landes sind von 16 auf 19 Mill. angewachsen, welche hauptsächlich Leuten von geringerem Besitz gehören.

Wir stehen in dem Fortschreiten des Wohlstandes gegen Frankreich nicht zurück und durch die in den meisten Ländern durchgeführte Ablösung der Feudallasten hat das freie Eigenthum sich sehr vermehrt. Die große Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung hat jetzt eigenen Besitz. Nur die Arbeiter in den Städten und in den Fabrikgegenden haben keinen Antheil an dem Eigenthum des Bodens. Glücklicher Weise gehen aber auch in ihrer Lage tägliche günstige Veränderungen vor sich. Wie viele Arbeiter in der Industrie haben sich in den letzten 30 Jahren in den verschiedensten Gewerben zu Meistern emporgeschwungen! Sie waren im Jahre 1818 in Frankreich 847,000 selbstständige Meister; jetzt zählt man deren 1,700,000 also fast eine Million mehr. In zehn Jahren hat sich die Zahl um 311,399 vermehrt, wonach also jährlich 30,000 Familien in eine selbstständige Lage gelangen. Man kann daher nicht mehr sagen, daß es zu den Unmöglichkeiten gehört, in günstigere Verhältnisse zu kommen und daß man, arm geboren, dazu verurtheilt ist, arm zu leben und zu sterben.

Schwer bleibt es allerdings immer, reich zu werden, wenn man es nicht schon von Haus aus ist; fast immer bedurfte es daher auch mehrerer Menschenalter, um die eigentlichen großen Vermögen zu sammeln. Gehen wir daher zeitig daran, die Zukunft unserer Kinder zu begründen und lassen wir es nicht an Ordnung, Sparsamkeit, Fleiß und Einsicht fehlen, denn durch Glück allein gelangen die Wenigsten zum Wohlstand. Wie Viele beschweren sich über ihre Armuth, die nur sich selbst anzuklagen haben. Um zum Wohlstand und zu einem sorgenlosen Alter zu gelangen, darf man freilich keine Mühe scheuen und nicht meinen, es sei immer noch Zeit. Man sehe sich die Reichen oder Vermögenden einmal an! Wie haben sie es mit wenigen Ausnahmen so weit gebracht? Entweder sie oder ihre Väter haben hart gearbeitet, sind früh aufgestanden, spät zur Ruhe gegangen, waren immer die ersten und letzten am Geschäft. Aber auch die Arbeit ohne Ordnung reicht nicht hin; man muß Alles zu benutzen verstehen und nichts verderben lassen. Ordnung bringt Wohlstand, Unordnung Verderben. In Häusern, wo keine Ordnung herrscht, geschieht nichts zur rechten Zeit; alles verdirbt oder zerbricht oder geht sonst zu Grunde; es heißt nur immer anschaffen, ausbessern, erneuern.

Sparsamkeit ist aber eben so unerläßlich als Ordnung und noch schwieriger, denn man arbeitet, um sich Bequemlichkeiten und Genüsse zu verschaffen und die erste Bedingung ist, diese entbehren zu lernen. Das Alter ist eben allein die Zeit der Ruhe, die Jugend die der Arbeit und der Entsagung. Dieß wollen die Arbeiter so oft nicht begreifen. So lange sie jung sind, verbrauchen sie auch, was sie verdienen, ohne an die Zeit zu denken, welche die Gebrechlichkeit des Alters mit sich führt und sie dann unversorgt und mittellos überrascht. Der Wohlstand wird langsam begründet und um dazu zu gelangen, darf man das Geringste nicht verachten. Ein ersparter Kreuzer ist ein gewonnener Kreuzer und ein ersparter Kreuzer täglich ist jährlich mehr als 6 Fl. und 14 täglich ersparte Kreuzer machen in 20 Jahren mit Zins auf Zins schon 2800 Fl.! Mit einer solchen Summe läßt sich schon viel anfangen, Haus und Feld kaufen, einen kleinen Handel betreiben. Gewiß wären Viele in der Lage, so lange sie ledig sind, 14 Kreuzer täglich zu ersparen. Und was braucht es dazu? Nichts als die unnöthigen Ausgaben für den Taback, für die Kneipen, für den blauen Montag, für die Tänze, die Messen und Märkte zu unterdrücken. Lauter Gelegenheiten, gegen die Sparsamkeit zu sündigen! Freilich wollen Viele von solchen Entsagungen nichts wissen; aber sie sollen sich auch dann nicht beklagen, wenn sie im Alter darben müssen. Man kommt eben in diesem Leben ohne Anstrengungen zu nichts, am wenigstens zum Wohlstand. Es besteht übrigens bei den jungen Arbeitern noch eine häufig vorkommende üble Gewohnheit, nämlich das unnöthige Wandern.

Der Verf. will keineswegs sagen, daß man nicht, je nach den Verhältnissen einer Gegend, genöthigt sein könnte, zu seiner Ausbildung Orte aufzusuchen, wo das Handwerk schwunghafter betrieben wird und mit den neuesten Verbesserungen vollkommener erlernt werden kann; aber zu wandern nur aus Fürwitz, dabei die Fehler aller Orten aufzulesen und so arm zurückzukommen, als man ausgegangen ist, das ist für Viele ein Verderben, die besser zu Hause geblieben wären, oder eine gute Werkstatt aufgesucht hätten, um die nöthige Zeit zu ihrer vollständigen Ausbildung dort zuzubringen; denn die Geschicklichkeit und guter Unterricht gehören zu den Mitteln, die nöthig sind, um in der Welt fortzukommen. Arbeit, Ordnung und Sparsamkeit müssen erst durch Einsicht und Erfahrung gehoben und unterstützt werden. Man wird immer finden, daß Männer, die im Feldbau oder in irgend einem Gewerbe ihr Glück gemacht haben, einsichtsvolle, unterrichtete Leute waren. Die Eigenliebe hindert freilich Manchen, sich einzugestehen, daß er sein Geschäft nicht so gut versteht, als ein Anderer und daß die Schuld an dem Mangel an Befähigung liegt, wenn er nicht ebenso voran kommt. Man schiebt die Ursache dann lieber auf ungünstige Umstände, auf das Schicksal, auf Andere, nur nicht auf sich selbst.

Die Vorsehung hat allerdings den Verstand nicht gleich ausgetheilt; aber Jeder hat doch seinen Theil bekommen und liegt es an ihm, denselben durch Unterricht zu befruchten. Die Gesellschaft bietet ja jetzt durch gute Schulen überall die Mittel dazu. Dadurch, daß der Unterricht Jedem zugänglich geworden, hat sie die Hauptursache der Ungleichheit unter den Menschen abgeschwächt auch die letzte Schranke, sich von der niedrigsten Stellung zur höchsten emporzuarbeiten, ist durch die Allen gegebene Gelegenheit zur Ausbildung gefallen.

(Im Auszuge nach der Schrift: Volkswirthschaft für Jedermann.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Dem Arrendator **Carl Holm** der Plawenschen Mühle, im Talsenschen Kreise in Kurland sind in der Nacht vom 3. auf den 4. Januar 1870 **gestohlen** worden:

Ein dunkler Fuchs, Wallach, 10 Jahre alt, mit einer großen weißen Blässe auf der Stirn, 75 Rbl. werth; — ein dunkel schwarzbrauner Wallach, mit einem weißen rechten Hinterfuße, 10 Jahre alt, werth 80 Rbl.; — ein grau angestrichener Fuhrwagen auf eisernen Achsen, werth 40 Rbl.; — zwei wenig gebrauchte lederne preußische Sielen mit eisernem Beschlag, werth 25 Rbl.; — zwei Chomute nebst ledernen Hintergeschirren, Peitsche und zwei wollene Pferdedecken, zusammen 15 Rbl. werth. Wer nähere Auskunft über den Diebstahl ertheilen kann, bekommt eine **Belohnung von 25 Rbl**. Näheres in Riga, Kalkstraße Nr. 16.

Diejenigen, welche an meinen verstorbenen Mann **Roman Petrow Lepinsky** irgend welche Forderungen zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb bei dem Goldarbeiter Herrn **Ennöhr**, Neustr. Nr. 13, melden zu wollen; desgleichen alle Diejenigen, die Zahlungen zu leisten haben, spätestens bis zum 30. Januar, widrigenfalls nach abgelaufenem Termin eine gerichtliche Beitreibung erfolgen wird.

Wittwe **Alexandra Lepinsky**,
geb. **Fieleborn**.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des zu Janischek verzeichneten Ebräers Abel Hirschsohn Hirschsohn d. d. 8. Oct. 1869 Nr. 1635, giltig bis zum 7. Februar 1870.

B.-B. des Schagarrenschen Ebräers Itzig Leibowitsch Katzin d. d. 10. Nov. 1869 Nr. 1816, giltig bis zum 16. Oct. 1870.

Редакторъ **А. Клингенбергъ**.

Дозволено цензурою. Рига, 9. Января 1870.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ).